



Franzweg 4, 01217 Dresden

Tel.: 0351-4015481

Fax: 0351-4027351

www.sfv-71-gs.de

Satzung des Vereins

Vereinsregister VR 2295

§ 1 Name, Sitz und Beiträge

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Fröhliche Kinder“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist die 71. Grundschule „Am Kaitzbach“, 01217 Dresden, Franzweg 2 – 4.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Jahresmitgliedsbeitrag, welcher auf 15,00 € festgelegt wurde, bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres, bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten.

Mitglieder, die bis zum 31.05. d. J. den Beitrag noch nicht bezahlt haben, erhalten vom Kassenwart eine Mahnung.

Wenn innerhalb der nächsten zwei Monate die Rechnung immer noch nicht beglichen wurde, erhalten die Mitglieder eine 2. Mahnung.

Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftliche Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages noch immer im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluss oder die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste beschließen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss und die Streichung angedroht wurden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der 71. Grundschule „Am Kaitzbach“. Dies geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung „Fröhliche

Kinder“ der 71. Grundschule. Er bezweckt insbesondere die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

- (2) Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- (5) Fördermitglieder können Personen oder Firmen werden, die Interesse an der Unterstützung und Förderung der Kaitzer Grundschule haben und/oder schon in der Vergangenheit dem Verein oder der Schule in unterschiedlicher Form geholfen haben. Sie erbringen Leistungen für den Verein/die Schule in finanzieller Form, je nach Möglichkeit und Notwendigkeit.

Eine Liste von Fördermitgliedern steht dem Verein zur Verfügung, um in Vorbereitung von Veranstaltungen und Höhepunkten im Schulleben diese Partner um Hilfe anzusprechen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt zum Jahresende, wenn dieser spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand in Schriftform erklärt wurde,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied die Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung [siehe § 1 (4)] nicht beglichen hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen zu nehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, die, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden können.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über DM 500,- nur zwei der in Absatz (2) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9 Anfertigung Protokoll

Bei jeder Vereinssitzung wird ein Protokoll durch den Schriftführer, welches von Schriftführer, Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzendem und Kassenwart unterzeichnet wird, angefertigt.

§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die 71. Grundschule Dresden bzw. deren Rechtsträger. Der Begünstigte hat dann das ihm zufallende Vermögen ausschließlich für Bildungszwecke einzusetzen.

§11 Zeichnungsberechtigte

Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins folgende Daten mit dem Antrag zur Aufnahme erhoben: Name, Vorname, Anschrift und E-Mailadresse. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zuge-

ordnet und mitgeteilt. Diese Angaben werden in den EDV-Systemen des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenvorgängers digital gespeichert, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, verarbeitet.

- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder, werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (4) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- (5) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Dresden am 07.11.2018

.....
Vorsitzende

.....
Stellvertretende Vorsitzende

.....
Schriftführerin

.....
Kassenwart